

Anlage 2: Synopse zur Richtlinie zum Vollzug des Haushalts

Lesehinweis: Die einzelnen Ziffern werden chronologisch im Wechsel links (aktuelle Fassung), dann rechts (neue Fassung) getrennt dargestellt. Marginale Änderungen werden im selben Punkt behandelt. **Fettgedrucktes** wurde neu hinzugefügt, entnommene Passagen gestrichen.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
Regelungen zum Vollzug des Haushalts der Landeshauptstadt München	Regelungen Richtlinie zum Vollzug des Haushalts
Präambel:	Entfällt, künftig unter 4. Budgetbewirtschaftung in der Dienstanweisung zum Vollzug des Haushalts
Im produktorientierten Haushalt sind Produkte mit den zugehörigen Kennzahlen zu Leistungsmengen, Qualitäten, Wirkungen, Zielgruppen und Finanzdaten das zentrale Steuerungselement. Die Teilhaushalte der Referate bilden jeweils ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik). Unterhalb dieser Budgets werden Produktbudgets gebildet. Der Haushaltsvollzug soll auf Ebene des Produktbudgets stattfinden. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.	
Die internen Verwaltungszuständigkeiten und die sonstigen internen Vorgaben sind der Richtlinie zum Vollzug des Haushalts der Stadtkämmerei zu entnehmen. Es gelten bei der Ausführung des Haushaltsplans insbesondere die folgenden Regelungen	Nr. 2 Abs. 2
1. Deckung	Entfällt
(1) Gemäß § 19 Abs. 1 KommHV-Doppik sind Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, so weit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt (Zweckbindung). Der Haushalt enthält derzeit keine Zweckbindungsvermerke. Die Referate sind im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung dafür zuständig, bei Erträgen, welche aufgrund der Herkunft oder der Natur einer Beschränkung bei der Mittelverwendung unterliegen, sicherzustellen, dass diese auch nur für den festgelegten Verwendungszweck verwandt werden.	Entfällt, inhaltlich künftig unter 4.2 der Dienstanweisung zum Vollzug des Haushalts
(2) Die Teilhaushalte der LHM bilden die Budgets im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik.	Entfällt, inhaltlich künftig unter 4. Budgetbewirtschaftung in der Dienstanweisung zum Vollzug des Haushalts

<p>(3) Die gesetzliche Regelung zur Deckungsfähigkeit für Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt und den Teilergebnishaushalten gemäß § 20 Abs. 1 KommHV-Doppik wird durch entsprechende Haushaltsplanvermerke im Gesamtergebnishaushalt und in den Teilergebnishaushalten eingeschränkt. Die gesetzliche Regelung zur Deckungsfähigkeit für Auszahlungen für Investitionstätigkeit gemäß gem. § 20 Abs. 3 i.v.m. Abs. 1 KommHV-Doppik wird ebenfalls durch entsprechende Haushaltsplanvermerke im Gesamtfinanzhaushalt und den Teilfinanzhaushalten eingeschränkt. Die hierzu notwendigen Haushaltsplanvermerke sind Bestandteil des beschlossenen Haushalts.</p>	<p>Entfällt, inhaltlich künftig unter 4.1 der Dienstanweisung zum Vollzug des Haushalts</p>
<p>(4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit bei Auszahlungen für Investitionstätigkeit darf nicht dazu führen, dass die Gesamtkosten der betroffenen MIP-Maßnahme geändert werden.</p>	<p>Entfällt, inhaltlich künftig unter 4.1 der Dienstanweisung zum Vollzug des Haushalts</p>
1. Geltungsbereich	
	<p>Die Richtlinie zum Vollzug des Haushalts ist eine Richtlinie im Sinne des Art. 66 Abs. 5 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zur Abgrenzung der Zuständigkeit von Stadtrat und Verwaltung. Sie stellt eine städtische Ergänzung zu allen einschlägigen, vorrangig gelgenden gesetzlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen dar, insbesondere der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Kommunalen Haushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) und der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München.</p> <p>Die Richtlinie gilt für alle Einrichtungen des Gemeindehaushalts inklusive der rechtlich selbständigen und der rechtlich unselbständigen (fiduziarischen) Stiftungen der Landeshauptstadt München.</p>
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	
<p>(1) Reichen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge trotz sparsamster Wirtschaftsführung nicht aus oder tritt im Laufe des Haushaltsjahres ein unvorhergesehener, unabweisbarer Bedarf auf, für den im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt sind, können überplanmäßige oder außerplanmäßige</p>	<p>Ziffer 3 Abs. 1 unverändert</p>

Aufwendungen oder Auszahlungen bewilligt werden, wenn der Bedarf nicht bereits im Wege der Deckungsfähigkeit oder mit Hilfe zweckgebundener Erträge ausgeglichen werden kann.	
(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayGO). Sind sie erheblich, so sind sie von der Vollversammlung des Stadtrates zu genehmigen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayGO). Über- und außerplanmäßige Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sind erheblich ab einem Betrag von 200.000 € auf Ebene der Zeile des Ergebnisrechnungsschemas pro definiertem Deckungsbereich. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind erheblich ab einem Betrag von 200.000 € je Finanzposition im Finanzhaushalt (Investitionstätigkeit). Ausgenommen hiervon sind die in den Absätzen 5 und 6 sowie in Ziffer 7 Absatz 2 geregelten Einzelfälle.	Ziffer 3 Abs. 3
(3) Dauerhafte zahlungswirksame Budgetveränderungen sind stets als erheblich im Sinne des Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayGO anzusehen und vorbehaltlos von der Vollversammlung des Stadtrats zu genehmigen.	Ziffer 3 Abs. 4 (unverändert)
(4) Für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln unter 200.000 € auf Ebene der Zeile des Ergebnisrechnungsschemas pro definiertem Deckungsbereich (laufende Verwaltungstätigkeit) und je Finanzposition im Finanzhaushalt (Investitionstätigkeit) ist die Verwaltung zuständig. Eine Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Bedarf unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist. Die Verfahrens- und Formvorschriften sowie die internen Verwaltungszuständigkeiten sind Bestandteil der veraltungsinternen „Richtlinie zum Vollzug des Haushalts“.	Ziffer 3 Abs. 5, Abs. 2
(5) Beschlossene Projektmittel sind eindeutig einem Produkt zuzuordnen. Ergibt sich im Rahmen der Projektumsetzung unterjährig ein unabweisbarer Bedarf bei einer anderen Dienststelle, so werden die benötigten Mittel im Wege des Nachtragshaushaltsplans umgeschichtet. Ist eine Umschichtung über einen Nachtrag nicht mehr möglich, so wird die Stadtkämmerei ermächtigt, die Mittel im Wege einer über- oder außerplanmäßigen Mittelbereitstellung unabhängig von der	Ziffer 3 Abs. 6 (unverändert)

<p>Wertgrenze von 200.000 € zur Verfügung zu stellen, wenn die Aufwendungen oder Auszahlungen unabewisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Das im Stadtratsbeschluss festgelegte Gesamtbudget darf nicht überschritten werden.</p>	
<p>(6) Ferner gelten folgende über- und außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen - unabhängig von ihrer Höhe - als allgemein genehmigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über- und außerplanmäßige Auszahlungen/Aufwendungen für die zentralen Ansätze der Stadtkämmerei (insbesondere Gewerbesteuerumlagen, Bezirksumlage und Zinsleistungen für den Schuldendienst und die Gewerbesteuerrückerstattungen), sowie für Rückzahlungen von Investitionszuschüssen, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen • über- und außerplanmäßige Auszahlungen für Tilgungsleistungen, wenn es sich um reine Umschuldungen handelt • Haushaltsüberschreitungen bei fremdbe-stimmten Sachverhalten in Planung und Voll-zug • über- und außerplanmäßige Auszahlungen/Aufwendungen, die sich aufgrund haushalts- und bilanztechnischer Notwendigkei-ten hinsichtlich der richtigen Verbuchung von Bauunterhaltsauszahlungen bzw. investiven Auszahlungen und deren richtigen Bilanzie-rung ergeben <p>Die Gesamtsumme der Planansätze der Maßnahme darf nicht überschritten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • über- und außerplanmäßige Auszahlun-gen/Aufwendungen für alle Betriebs- und In-vestitionskostenzuschüsse der Landeshauptstadt München an ihre Beteiligungsgesell-schaften und Eigenbetriebe, die sich auf-grund haushalts- und bilanztechnischer Not-wendigkeiten hinsichtlich der richtigen Ver-buchung von Bauunterhaltsauszahlungen bzw. investiven Auszahlungen und deren richtigen Bilanzierung ergeben. <p>Die Gesamtsumme der Planansätze des Be-triebskosten- und des Investitionszusches ses je Beteiligungsgesellschaft bzw. Eigen-betrieb darf nicht überschritten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • über- und außerplanmäßige Ein- und Aus-zahlungen für den Erwerb und die Veräuße-rung von Finanzanlagen (Gruppierung 331.2 und 931.2) bei den Finanzreserven, wenn dadurch Nachteile für die Landeshauptstadt München vermieden werden Überschreitun-gen dieser Haushaltssätze sind, bedingt durch die bilanziell unterschiedliche 	<p>Ziffer 3 Abs. 7 mit geringfügiger Anpassung nicht mehr praxisrelevanter Sachverhalte und Ergänzungen (s.u. Zif. 3)</p>

<p>Behandlung von Wertpapieranlagen und Termingeldern, nur schwer planbar, da bei der Bewirtschaftung der Finanzreserven u. U. ein ursprünglich nicht geplanter Wechsel zwischen den Anlageformen Termingelder / Wertpapiere erfolgt. Hierbei ist zu beachten, dass die entsprechenden Auszahlungen in der Regel mit annähernd gleich hohen Einzahlungen – teilweise allerdings zeitversetzt – korrespondieren und damit letztendlich zu keiner Belastung des Gesamtfinanzaushalts führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vereinnahmung von abzuführenden Gewinnen der städtischen Eigenbetriebe, Gesellschaften und Beteiligungsgesellschaften und die daraus resultierende zeitnahe vertraglich vereinbarte Rückführung durch Erhöhung der Eigenkapitalzuführung • Auszahlungen für Baumaßnahmen unter 1 Mio. €, die gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrats nicht ratspflichtig sind, durch Deckung aus einer ausreichend dotierten Investitionspauschale • Bereitstellung zusätzlicher Auszahlungsmittel bei investiven Ansätzen soweit im Finanzaushalt/ Investitionstätigkeit geplante Mittel eingezogen wurden und trotz Deckungsfähigkeit teilweise oder vollständig wieder benötigt werden, bis zur Höhe der eingezogenen Beträge. <p>Das Erfordernis einer Veranschlagung nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen bleibt hiervon unberührt.</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	2. Zweck der Richtlinie
	<p>Zweck dieser Richtlinie ist insbesondere die Abgrenzung der Zuständigkeit des Stadtrats oder der Verwaltung für Entscheidungen im Rahmen des Vollzugs des Haushalts. Die Gemeindeordnung eröffnet im dritten Teil Gemeindewirtschaft (Art. 61 – 70) ebenso wie die KommHV-Doppik an verschiedenen Stellen die Möglichkeit, die gesetzlichen Vorgaben durch Entschluss des Gemeinderats zu konkretisieren oder von Ihnen abzuweichen. Die Richtlinie legt in diesem Sinne Erheblichkeitsschwellen und allgemeine Genehmigungen verbindlich fest.</p> <p>Die internen Verwaltungszuständigkeiten und die weitere Vollzugsvorgaben sind</p>

	der Dienstanweisung zum Vollzug des Haushalts der Stadtkämmerei zu entnehmen.
3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	5. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungen (Art. 67 Abs. 5 GO)
(1) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen können bewilligt werden, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht, die Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschritten werden und andere im Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden	Ziffer 5 Abs.1, Wortlaut „Verpflichtungen“ statt Verpflichtungsermächtigungen entsprechend dem Gesetzeswortlaut
(2) Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, die den Betrag ab 200.000 € übersteigen, entscheidet die Vollversammlung des Stadtrats.	Ziffer 5 Abs. 2
	NEU Ziffer 5 Abs. 3, Sonderregelung VKR
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	3. Planabweichungen (Art. 66 GO)
Ziffer 2 Abs. 1	(1) (unverändert)
Neu , z.T. inhaltlich Abs. 4	(2) Die Ausführungen zur Unabweisbarkeit, zur Gewährleistung der Deckung sowie zum Verfahren der Anmeldung entsprechender Sachverhalte in Art. 6 der Dienstanweisung zum Vollzug des Haushalts sind zwingend einzuhalten.
Ziffer 2 Abs. 2	(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayGO). Sind sie erheblich, so Erhebliche Abweichungen sind sie von der Vollversammlung des Stadtrates zu genehmigen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayGO). Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sind erheblich ab einem Betrag von 200.000 € auf Ebene der Zeile des Ergebnisrechnungsschemas pro definiertem Deckungsbereich im Ergebnishaushalt. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind erheblich ab einem Betrag von 200.000 € je Finanzposition im Finanzhaushalt (Investitionstätigkeit).

	Ausgenommen hiervon sind die in den Absätzen 5 und 6 sowie in Ziffer 7 Absatz 2 3 geregelten Einzelfälle.
Ziffer 2 Abs. 3	(4) (unverändert)
Ziffer 2 Abs. 4	(5) Für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Haushaltssmitteln unter 200.000 € auf Ebene der Zeile des Ergebnisrechnungsschemas pro definiertem Deckungsbereich (laufende Verwaltungstätigkeit) und je Finanzposition im Finanzhaushalt (Investitionstätigkeit) ist die Verwaltung zuständig. Eine Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Bedarf unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist. Die Verfahrens- und Formvorschriften sowie die internen Verwaltungszuständigkeiten sind Bestandteil der verwaltungsinternen „Richtlinie zum Vollzug des Haushalts“.
Ziffer 2 Abs. 5	(6) unverändert
Ziffer 2 Abs. 6	(7) Ferner gelten folgende über- und außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen - unabhängig von ihrer Höhe - als allgemein genehmigt: <ul style="list-style-type: none"> • über- und außerplanmäßige Auszahlungen/Aufwendungen für die zentralen Ansätze der Stadtkämmerei (insbesondere Gewerbesteuerrumlagen, Bezirksumlage und Zinsleistungen für den Schuldendienst und die Gewerbesteuerrückrstattungen), sowie für Rückzahlungen von Investitionszuschüssen, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen • über- und außerplanmäßige Auszahlungen für Tilgungsleistungen, wenn es sich um reine Umschuldungen handelt • Haushaltsüberschreitungen bei fremdbestimmten Sachverhalten in Planung und Vollzug • über- und außerplanmäßige Auszahlungen/Aufwendungen, die sich aufgrund haushalt- und bilanztechnischer Notwendigkeiten hinsichtlich der richtigen Verbuchung von Bauunterhaltsauszahlungen bzw. investiven Auszahlungen und deren richtigen Bilanzierung ergeben <p>Die Gesamtsumme der Planansätze der Maßnahme darf nicht überschritten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • über- und außerplanmäßige Auszahlungen/Aufwendungen für alle Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse der Landeshauptstadt München an ihre Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe, die sich aufgrund haushalt- und bilanztechnischer

	<p>Notwendigkeiten hinsichtlich der richtigen Verbuchung von Bauunterhaltsauszahlungen bzw. investiven Auszahlungen und deren richtigen Bilanzierung ergeben.</p> <p>Die Gesamtsumme der Planansätze des Betriebskosten- und des Investitionszuschusses je Beteiligungsgesellschaft bzw. Eigenbetrieb darf nicht überschritten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • über- und außerplanmäßige Ein- und Auszahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzanlagen (Gruppierung 331.2 und 931.2) (Wertpapiere und Ausleihungen) bei den Finanzreserven, wenn dadurch Nachteile für die Landeshauptstadt München vermieden werden Überschreitungen dieser Haushaltsansätze sind, bedingt durch die bilanziell unterschiedliche Behandlung von Wertpapier Finanzanlagen (Wertpapiere und Ausleihungen) und Termingeldern, nur schwer planbar, da bei der Bewirtschaftung der Finanzreserven u. U. ein ursprünglich nicht geplanter Wechsel zwischen den Anlageformen Termingelder / Wertpapiere erfolgt. Hierbei ist zu beachten, dass die entsprechenden Auszahlungen in der Regel mit annähernd gleich hohen Einzahlungen – teilweise allerdings zeitversetzt – korrespondieren und damit letztendlich zu keiner Belastung des Gesamtfinanzhaushalts führen. • die Vereinnahmung von abzuführenden Gewinnen der städtischen Eigenbetriebe, Gesellschaften und Beteiligungsgesellschaften und die daraus resultierende zeitnahe vertraglich vereinbarte Rückführung durch Erhöhung der Eigenkapitalzuführung • Auszahlungen für Baumaßnahmen unter 1 Mio. €, die gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrats nicht stadtspflichtig sind, durch Deckung aus einer ausreichend dotierten Investitionspauschale • Bereitstellung zusätzlicher Auszahlungsmittel bei investiven Ansätzen soweit im Finanzhaushalt/ Investitionstätigkeit geplante Mittel eingezogen wurden und trotz Deckungsfähigkeit teilweise oder vollständig wieder benötigt werden, bis zur Höhe der eingezogenen Beträge. <p>Das Erfordernis einer Veranschlagung nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen bleibt hiervon unberührt.</p>
4. Eingehen von Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit	4. Eingehen von Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit (Art. 66 Abs. 2 GO)

<p>Um einen kontinuierlichen Betrieb der städtischen Einrichtungen zu sichern und um gesetzliche Aufgaben und rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen, ist es den Referaten erlaubt, die bei sparsamster Verwaltung notwendigen Verpflichtungen für laufende Geschäfte schon vor Beginn des Haushaltsjahrs zu Lasten des folgenden Haushaltjahrs einzugehen.</p>	<p>(1) geringfügig ergänzt um den Satz Art. 66 Abs. 2 GO ist zu beachten.</p>
<p>Verpflichtungen für laufende Geschäfte sind Verpflichtungen, die ihrem Zweck nach dauernd notwendigen Verwaltungsaufwand betreffen und den Rahmen der üblichen Tätigkeit der Dienststelle nicht überschreiten (insbesondere Instandhaltungs- und Unterhaltsmaßnahmen, Miet- und Werkverträge).</p>	<p>(2) inhaltlich unverändert</p>
5. Nachtragshaushaltsplan	6. Nachtragshaushaltsplan (Art. 68 GO)
<p>(1) Laufende Verwaltungstätigkeit Die Wertgrenze für eine verpflichtende Nachtragsanmeldung im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit wird bei den Erträgen (Mehr- und Mindererträge) sowie bei den Aufwendungen (Mehr- und Minderaufwendungen) auf 200.000 € je Zeile des Ergebnisrechnungsschemas pro definiertem Deckungsbereich festgelegt.</p>	<p>(1) geringfügig ergänzt (s.u.)</p>
<p>(2) Investitionstätigkeit Die Wertgrenze für eine verpflichtende Nachtragsanmeldung für die Investitionstätigkeit wird bei den Einzahlungen (Mehr- und Mindereinzahlungen), Auszahlungen (Mehr- und Minderauszahlungen) auf 200.000 € je Finanzposition für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt.</p>	<p>(2) Geringfügig umformuliert, s.u.</p>
<p>(3) Wenn eine Anmeldung zum Nachtrag nicht mehr möglich ist, ist ab 200.000 € ein Stadtratsbeschluss erforderlich.</p>	<p>entfällt</p>
3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	5. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (Art. 67 Abs. 5 GO)
<p>Ziffer 3 Abs. 1</p>	<p>(1) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mit finanziellen Auswirkungen für die Folgejahre können bewilligt werden, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht, die Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschritten werden und andere im Haushaltssatzung veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen in entsprechender Höhe eingespart werden. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte</p>

	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.
Ziffer 3 Abs. 2	(2) Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, die den Betrag ab 200.000 € übersteigen, entscheidet die Vollversammlung des Stadtrats. Das Eingehen von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen unter 200.000 € fällt in die Zuständigkeit der Verwaltung.
	(3) Für die Fälle der Ausübung eines Vorkaufsrechts durch das Kommunalreferat richtet sich die Zuständigkeit für dafür benötigte Bewilligungen i.S.d. Absatz 1 nach den Vorgaben der Geschäftsordnung der Landeshauptstadt München für die Entscheidungskompetenz zur Ausübung von Vorkaufsrechten.
6. Übertragbarkeit im Bereich der Investitionsstätigkeit	Entfällt, bis auf weiteres gilt die gesetzliche Vorgabe des § 21 Abs. 1 KommHV-Doppik
(1) Nicht verbrauchte Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden erst ab einem Betrag von 5.000 € und nur bis zu einer Höhe von 1 Mio. € übertragen. Nicht verbrauchte Ansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 1 Mio. € werden eingezogen und im Rahmen der Anpassung an den Baufortschritt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Haushalts bzw. des Nachtragshaushalts wieder eingeplant.	entfällt
(2) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar (§ 21 Abs. 1 KommHV-Doppik).	entfällt
5. Nachtragshaushaltsplan	6. Nachtragshaushaltsplan (Art. 68 GO)
Ziffer 5 Abs. 1	(1) Laufende Verwaltungstätigkeit Die Wertgrenze für eine verpflichtende Nachtragsanmeldung im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit wird bei den Erträgen (Mehr- und Mindererträge) und Aufwendungen (Mehr- und Minderaufwendungen) auf 200.000 € je Zeile des Ergebnisrechnungsschemas pro definiertem Deckungsbereich festgelegt. Entsprechendes gilt für

	die Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts.
Ziffer 5 Abs. 2	(2) Investitionstätigkeit Die Wertgrenze für eine verpflichtende Nachtragsanmeldung für die Investitionstätigkeit wird bei den Einzahlungen (Mehr- und Mindereinzahlungen), Auszahlungen (Mehr- und Minderauszahlungen) und zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen auf 200.000 € je Finanzposition für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt. Zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen sind stets zum Nachtrag anzumelden.
Ziffer 5 Abs. 3	entfällt
7. Nicht verbrauchte Ansätze aus laufender Verwaltungstätigkeit	7. Übertragbarkeit nicht verbrauchter Ansätze aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 21 Abs. 2 KommHV-Doppik)
(1) Nicht verbrauchte Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verfallen zugunsten des Jahresabschlusses. Diese können im Rahmen des Nachtragshaushalts im Folgejahr wieder eingeplant werden oder durch eine außer- bzw. überplanmäßige Mittelbereitstellung der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellt werden - sofern der Betrag unter der Wertgrenze von 200.000 € liegt - und die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird.	(1) Der Gesamthaushalt und die Teilhaushalte enthalten keine Übertragbarkeitsvermerke im Sinne des § 21 Abs. 2 KommHV-Doppik im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit, da die Landeshauptstadt München von dieser Option keinen Gebrauch macht. Nicht verbrauchte Ansätze aus laufender Verwaltungstätigkeit verfallen zugunsten des mit dem Jahresabschluss . Diese können im Rahmen des Nachtragshaushalts im Folgejahr wieder eingeplant werden oder durch eine außer- bzw. überplanmäßige Mittelbereitstellung der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellt werden - sofern der Betrag unter der Wertgrenze von 200.000 € liegt - und die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird.
Bisher ähnliche Regelung in Zif. 7 Absatz 1	(2) Nicht verbrauchte Ansätze können einmalig im Folgejahr im Rahmen des Nachtragshaushalts wieder beantragt werden oder durch eine außer- bzw. überplanmäßige Mittelbereitstellung der Stadtkämmerei zu Verfügung gestellt werden, sofern dadurch die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird. Die Wieder-einplanung im Nachtragshaushalt ist vorrangig zur Mittelbereitstellung zu betrachten. Für die Mittelbereitstellung gilt eine Wertgrenze von maximal 200.000 €.
(2) Sofern ein Finanzierungsbeschluss vorliegt und eine Wiedereinplanung nicht möglich ist, wird die Stadtkämmerei ermächtigt, die nicht verbrauchten Mittel aus dem	(3) Sofern ein Finanzierungsbeschluss vorliegt und eine Wiedereinplanung in den Nachtragshaushalt nicht möglich ist, wird die Stadtkämmerei ermächtigt, die nicht

Vorjahr im Wege einer über oder außerplanmäßigen Mittelbereitstellung bis maximal zur Höhe der eingezogenen Haushaltsmittel zu bewilligen. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen oder Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 BayGO). Das im Finanzierungsbeschluss genehmigte Gesamtbudget darf nicht überschritten werden.	verbrauchten Mittel aus dem Vorjahr im Wege einer über- oder außerplanmäßigen Mittelbereitstellung bis maximal zur Höhe der eingezogenen Haushaltsmittel maximal bis zur Höhe des nicht verbrauchten Betrages mit Deckung aus dem Finanzmittelbestand zu bewilligen. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen oder Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 BayGO). Das im Finanzierungsbeschluss genehmigte Gesamtbudget darf nicht überschritten werden.
8. Inkrafttreten Die Regelungen zum Vollzug des Haushalts treten zum 01.01.2020 in Kraft.	8. Inkrafttreten Die Richtlinie zum Vollzug des Haushalts tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen zum Vollzug des Haushalts außer Kraft.